

Merkblatt

Auftriebsbedingungen Galliviehmarkt 2022

I. ALLGEMEINE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur Veranstaltung kommenden Tiere mit Angaben zur Kennzeichnung, Besitzer und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der Vieh-VerkV ist dem zuständigen Veterinäramt vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Zur Veranstaltung kommende Tiere sind der/dem für die Überwachung zuständigen Amtstierärztin/Amtstierarzt des Landkreises Leer zur Einlassuntersuchung vorzustellen. Für die Einlassuntersuchung ist nach Abstimmung mit dem Veterinäramt des Landkreises Leer ein festgelegter Zeitraum zu vereinbaren. Nach Beendigung der amtstierärztlichen Einlassuntersuchung dürfen keine Tiere mehr auf das zur Veranstaltung genutzte Gelände verbracht werden.
3. Zur Veranstaltung kommende Tiere müssen gemäß § 5 der ViehVerkV i. V. m. § 27 der ViehVerkV dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.
4. Jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise für seine Tiere mit sich zu führen, damit er sie dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Diese Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.
5. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen oder Begleitpapiere sind bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.
6. Aussteller und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Leer oder dem Amtstierarzt anzuzeigen.
8. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
9. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
10. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung verbracht werden.
11. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Leer dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport schon vor Veranstaltungsschluss erteilt werden.

12. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Leer zu reinigen und zu desinfizieren.

II. SPEZIELLE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden,
- wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
 - wenn deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.
2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,
- wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und
 - für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden, Geflügel oder Kameliden festgelegt wird.
3. Für Tiere aus anderen Mitgliedsstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen.

4. Zusatz für Rinder

Nach der Überprüfung der Tiere sowie der erforderlichen Unterlagen werden die Rinder in kleinen Gruppen in Gitterboxen untergebracht. Diese werden amtlich durch Mitarbeiter des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Leer verschlossen. Ein Öffnen der Boxen darf ausschließlich in Absprache und unter Anwesenheit von Mitarbeitern des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung erfolgen.

4.1 Bovines Herpes-Virus (BHV 1)

Für Rinder, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen, gilt in Bezug auf BHV 1 Folgendes:

- Rinder aus BHV 1-freien Regionen
 - dürfen nicht gegen BHV 1 geimpft sein und
 - müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV 1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 od. 3 der BHV 1-Verordnung)
- Rinder aus nicht BHV 1-freien Regionen
 - dürfen nicht gegen BHV 1 geimpft sein und
 - müssen von einer BHV 1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
 - im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV 1-Infektion aufgetreten sind und
 - die Tiere vor dem Verbringen eine 30-tägige Quarantäne in einer amtlich zugelassenen Isolierstation und durch die zuständige Behörde amtlich kontrolliert durchlaufen haben und
 - während der Isolation keine klinischen Anzeichen einer BHV 1-Infektion aufgetreten sind und
 - ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV 1 getestet wurden.

Tierhalter müssen sich bezüglich der Ausstellung dieser Zusatzzerklärung an das für sie zuständige Veterinäramt wenden!

4.2. Paratuberkulose (ParaTB)

Gem. § 2 der Nds. ParaTb-Verordnung dürfen Zuchtrinder ab einem Alter von über 24 Monaten nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate mittels Blut- oder Einzelmilchprobe serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht wurden. Hiervon sind solche Zuchtrinder ausgenommen, die im Anschluss an die Veranstaltung in einen Mutterkuhbestand verbracht werden.

4.3 Blauzungenkrankheit (BTV)

Im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit gelten für Rinder, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen, folgende Anforderungen:

- a. Rinder aus BTV-freien Gebieten dürfen gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 1 während der letzten 60 Tage vor der Verbringung nicht mit einem BTV-Lebendimpfstoff geimpft sein.
- b. Gem. DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 3 gilt für Rinder, die weder aus einem BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckten Gebiet stammen (derzeit trifft dies für Rinder aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu), Folgendes:
 - o Die Tiere wurden während der Verbringung vor Vektorangriffen geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten für
 - mindestens 60 Tage vor der Verbringung oder
 - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde oder
 - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde

oder

- o Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung in einem Betrieb gehalten, der in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius oder in einem Mitgliedsstaat liegt, in dem mindestens während der letzten 60 Tage ein Überwachungsprogramm durchgeführt wurde und
 - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten zwei Jahre geimpft (vollständiger Impfschutz: mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft oder mit inaktiviertem Impfstoff geimpft und mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität negativer PCR-Test) oder
 - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten zwei Jahre immunisiert und
 - positiver Serologie-Test mindestens 60 Tage vor der Verbringung oder serologische Untersuchung mindestens 30 Tage vor der Verbringung in Kombination mit negativem PCR-Test, der frühestens 14 Tage vor der Verbringung durchgeführt wurde.

oder

- o Die Tiere wurden in einem saisonal BTV-freien Gebiet gehalten für
 - mindestens 60 Tage vor der Verbringung oder
 - mindestens 28 Tage vor der Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde oder
 - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde.

4.4 Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)

Zur Veranstaltung dürfen ohne weitere Maßnahmen nur Rinder aus BVD-freien Betrieben (DelVO 2020/689 Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und 2) verbracht werden.

Rinder, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen und aus nicht BVD-freien Betrieben stammen, müssen folgende Anforderungen gem. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 lit. c sublit. ii und iii sowie lit. d sublit. i und ii i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1 lit. a erfüllen:

- a. Männliche und nicht trüchtige weibliche Tiere
 - negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder –Genom (z. B. Ohrstanze) und entweder
 - Möglichkeit I: mindestens 21-tägige Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb oder
 - Möglichkeit II: positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus; Alternativ: Nachweis der zurückliegenden Impfung gegen BVD (HI-Tier)
- b. Trüchtige Tiere
 - negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder –Genom (Ohrstanze) und entweder
 - Möglichkeit I: mindestens 21-tägige Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb und negatives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus (die Proben für diese Untersuchung dürfen erst mindestens nach Ablauf der 21-tägigen Quarantäne entnommen worden sein) oder
 - Möglichkeit II: positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus aus einer Untersuchung vor der letzten Besamung; Alternativ: Nachweis der zurückliegenden Impfung gegen BVD (HI-Tier).

Hinweis: Aufgrund der teilweise unterscheidenden Freiheits-Status einzelner Bundesländer können ggf. zusätzliche Untersuchungen bei Übergang eines Tieres in einen neuen Betrieb erforderlich sein. Einzelheiten sollten vorab mit den zuständigen Veterinärbehörden erörtert werden.

4.5 Rinder dürfen nur aus amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen kommen.

5. Zusatz für Geflügel

Gemäß § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)

- a. muss Geflügel vor dem Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden. Die klinische Untersuchung kann nach Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt beim Einlass der Tiere erfolgen. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Leer bzw. aus den direkt angrenzenden Landkreisen zur Veranstaltung verbracht wird.
- b. müssen Enten und Gänse von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass sie längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurden, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie unter Bezug auf die o.g. Verordnung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist.

6. Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden)

1. Gemäß § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) ist ein Register über die zur Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen. Das Register muss vom jedem zur Veranstaltung verbrachten Pferd (unabhängig vom tatsächlichen Einsatz) folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Einhufers
- die Transponder-Nummer bzw. die Lebens-/Passnummer, falls dem Pferd noch kein Transponder implantiert wurde
- den Namen und die Anschrift des Halters
- den Standort der Haltung oder des Betriebes

Das Register muss gem. § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 der ViehVerkV während der Veranstaltung aktuell geführt werden und ist im Anschluss an die Veranstaltung 3 Jahre lang aufzubewahren.

Während der Veranstaltung ist das Register zur Vorlage bereitzuhalten und auf Verlangen des Amtstierarztes des Landkreises Leer vorzulegen (§ 3a S. 4 BlutArmV 2010).

2. Zur Veranstaltung kommende Equiden müssen von einem Equidenpass (Pferdepass) nach § 44a der ViehVerkV begleitet sein;

3. Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein.

Hinweis: Zusätzlich zur Impfung gegen Influenza wird die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.

7. Zusatz für Schafe und Ziegen

Im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit gelten für Schafe/Ziegen, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen, folgende Anforderungen:

- a. Schafe/Ziegen aus BTV-freien Gebieten dürfen gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 1 während der letzten 60 Tage vor Verbringung nicht mit einem BTV-Lebendimpfstoff geimpft sein.
- b. Gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 3 gilt für Schafe/Ziegen, die weder aus einem BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckten Gebiet stammen (derzeit trifft dies für Schafe/Ziegen aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu) Folgendes:
 - Die Tiere wurden während der Verbringung vor Vektorangriffen geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten für
 - mindestens 60 Tage vor Verbringung oder
 - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde oder
 - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde

oder

- Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung in einem Betrieb gehalten, der in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius oder in einem Mitgliedstaat liegt, in dem mindestens während der letzten 60 Tage ein Überwachungsprogramm durchgeführt wurde und
 - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre geimpft (vollständiger Impfschutz: mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft oder mit inaktiviertem Impfstoff geimpft und mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität negativer PCR-Test) oder
 - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre immunisiert und

- positiver Serologie-Test mindestens 60 Tage vor der Verbringung oder serologische Untersuchung mindestens 30 Tage vor der Verbringung in Kombination mit negativem PCR Test, der frühestens 14 Tage vor der Verbringung durchgeführt wurde.

oder

- o Die Tiere wurden in einem saisonal BTV-freien Gebiet gehalten für
 - mindestens 60 Tage vor Verbringung oder
 - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde oder
 - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde.

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Tiere aus brucellosefreien Betrieben stammen und Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

8. Zusatz für Kameliden

Im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit gelten für Kameliden, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen folgende Anforderungen:

- a. Kameliden aus BTV-freien Gebieten dürfen gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 1 während der letzten 60 Tage vor Verbringung nicht mit einem BTV-Lebendimpfstoff geimpft sein.
- b. Gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 3 gilt für Kameliden, die weder aus einem BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckten Gebiet stammen (derzeit trifft dies für Kameliden aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu) Folgendes:
 - o Die Tiere wurden während der Verbringung vor Vektorangriffen geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten für
 - mindestens 60 Tage vor Verbringung oder
 - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde oder
 - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde

oder

- o Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung in einem Betrieb gehalten, der in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius oder in einem Mitgliedstaat liegt, in dem mindestens während der letzten 60 Tage ein Überwachungsprogramm durchgeführt wurde und
 - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre geimpft (vollständiger Impfschutz: mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft oder mit inaktiviertem Impfstoff geimpft und mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität negativer PCR-Test) oder
 - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre immunisiert und
 - positiver Serologie-Test mindestens 60 Tage vor der Verbringung oder serologische Untersuchung mindestens 30 Tage vor der Verbringung in Kombination mit negativem PCR Test, der frühestens 14 Tage vor der Verbringung durchgeführt wurde.

oder

- o Die Tiere wurden in einem saisonal BTV-freien Gebiet gehalten für
 - mindestens 60 Tage vor Verbringung oder

- mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde oder
- mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde.

Hinweis für Tauben

Für die zur Veranstaltung verbrachten Tauben wird die Impfung gegen das Paramyxovirus (PMV) empfohlen.

Hinweis für Kaninchen

Für die zur Veranstaltung verbrachten Kaninchen wird die Impfung gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) empfohlen.

III. Zusätzliche Hinweise im Sinne des Tierschutzes

1. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind zu beachten, insbesondere beim Transport und Treiben der Tiere.
2. Verstöße werden unnachsichtig zur Anzeige gebracht. In schweren Fällen wird ein sofortiges Marktverbot ausgesprochen.
3. Die Anbindung hat durch Halfter und nicht durch Halftertaue zu erfolgen (gilt auch für Jungtiere).
4. Die Anbindung muss so erfolgen, dass die Tiere sich hinlegen bzw. aufstehen können.
5. Rinder sind in kleinen Gruppen in den vorhandenen Gitterboxen unterzubringen und nicht anzubinden. Die Gruppen müssen zahlenmäßig so aufgeteilt werden, dass es jedem Rind ermöglicht wird sich bequem hinlegen und wieder aufstehen zu können.
6. Es wird eine Abkalbebucht für nicht vorhersehbare Geburten eingerichtet, die in derartigen Fällen zu benutzen ist (Ort ist beim Marktmeister zu erfragen).
Tragende Tiere im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium (90% oder mehr) dürfen nicht aufgetrieben werden. Solche Tiere sind nach den Tierschutzbestimmungen nicht transportfähig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.
7. Verletzungen der Tiere sind sofort dem Marktmeister bzw. der/dem anwesenden Tierärztin/Tierarzt anzuzeigen.
8. Für Einstreu, Wasser usw. hat der Beschicker zu sorgen. Entsprechendes Material kann über den örtlichen Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter (VOSt.) bezogen werden.
9. Fahrzeuge, die zum Transport des Viehs benutzt werden und eine Ladehöhe von weniger als 0,80 m und kein Seitenschutzgitter an der Verladeklappe haben, dürfen die Laderampe nicht benutzen.
10. Beim Auftrieb ist seitens der Viehhändler jeweils eine geeignete Aufsichtsperson an der Rampe für die Betreuung und Beaufsichtigung der Tiere abzustellen.